



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 09.09.2022

Jahrgang 2022 / Nummer 21

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 49.1 „An der Eschenbachstraße“
2	A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37.2 „Wohnbebauung an der Feldstraße“ B. Öffentliche Auslegung
3	A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ B. Öffentliche Auslegung
4	A. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“ B. Öffentliche Auslegung
5	Absicht der Einziehung eines Teilstücks der Gersteinstraße und einen Teilstücks des öffentlichen Fuß- und Radweges im Natur- und Gewerbepark Olfetal

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

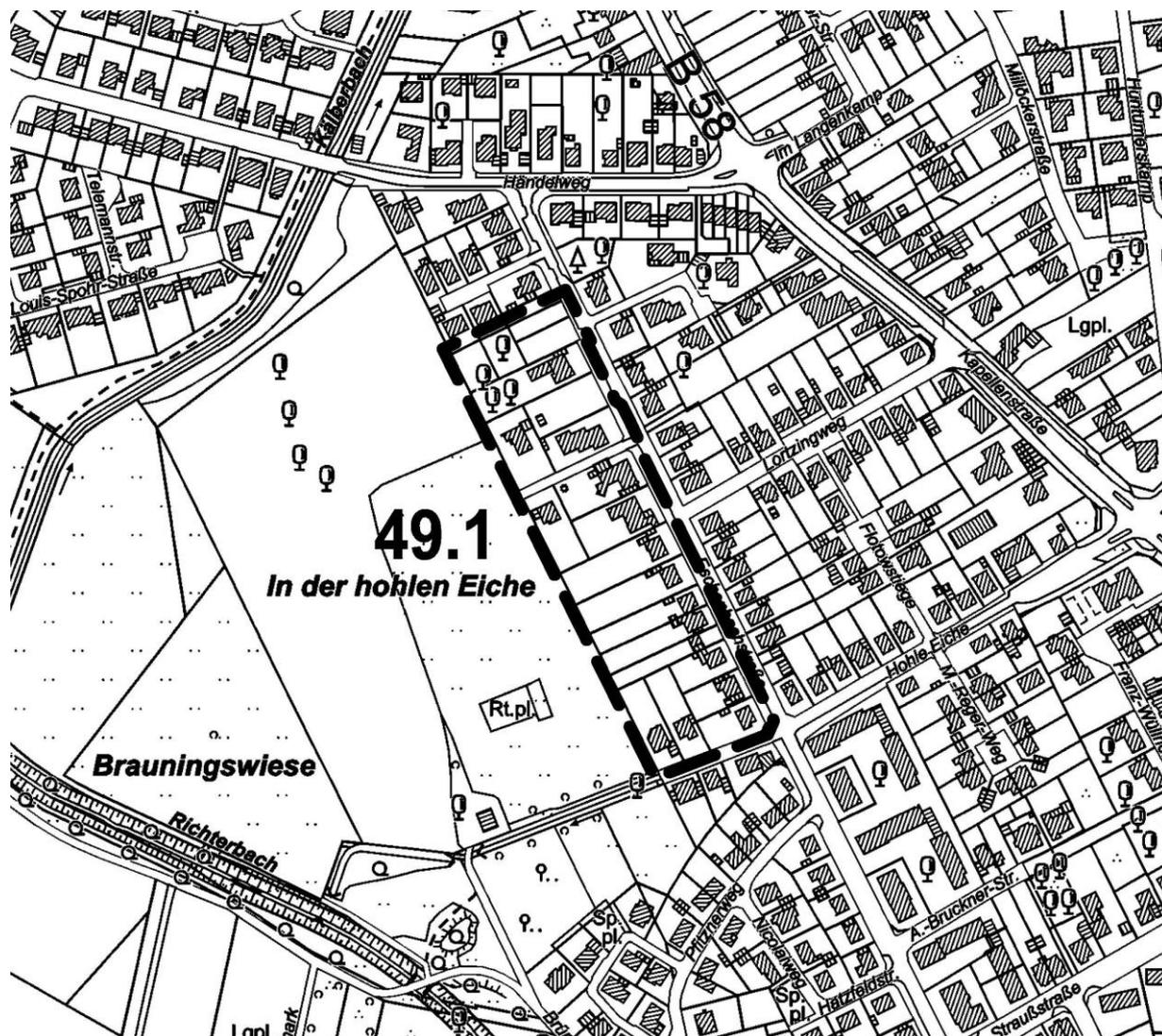
FAX: + 49 2382 59 465

Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 49.1 „An der Eschenbachstraße“



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.09.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 49.1 "An der Eschenbachstraße" beschlossen.

Der rund 2,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49.1 umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 4, die Flurstücke 72, 75-77, 105- 109, 290-297, 369, 641, 759, 760 und 768. Er umfasst gegenüber dem Aufstellungsbeschluss ergänzend das Flurstück 300, welches ursprünglich der Verkehrsfläche Eschenbachstraße zugeordnet wurde:

Im Nordwesten: beginnend am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 369 und Richtung Nordosten entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 369, 759, 768 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 768.

Im Nordosten: Von dort weiter Richtung Südosten entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 768, 760, 297, 296, 300, 293, 291, 290, 72, 641, 75-77, 105-107.

Im Süden: Entlang der südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 107, 108 und 109.

Im Westen: Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 109 aus in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 262 aus Flur 4 bis zum Ausgangspunkt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitgehend ausgewogene bauliche Verdichtung des Wohnquartiers entlang dieses Abschnittes der Eschenbachstraße geschaffen werden. Einige der Einfamilienhausgrundstücke westlich der Eschenbachstraße sind aufgrund ihrer verhältnismäßig tiefen Grundstücke für eine rückwärtige Bebauung und damit für eine Nachverdichtung in „zweiter Reihe“ geeignet. Wenige Grundstücke weisen bereits diese Nachverdichtung auf.

Mit dieser Vorgehensweise ließe sich an dieser Stelle das Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB realisieren. Somit könnte eine mögliche notwendige weitere Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ersetzt werden. Mit diesem sogenannten „Angebotsbebauungsplan“ besteht allerdings keine Verpflichtung der Eigentümer, dem Vorschlag einer möglichen Bebauung in „zweiter Reihe“ nachzukommen. Die Entscheidung darüber bleibt letztlich jedem Eigentümer überlassen, da es sich hierbei lediglich um ein Angebot handelt.

Der Bebauungsplan Nr. 49.1 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da es sich um eine wohnbauliche Nachverdichtung im Innenbereich handelt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird daher abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49.1 „An der Eschenbachstraße“ mit Begründung liegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

### **19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

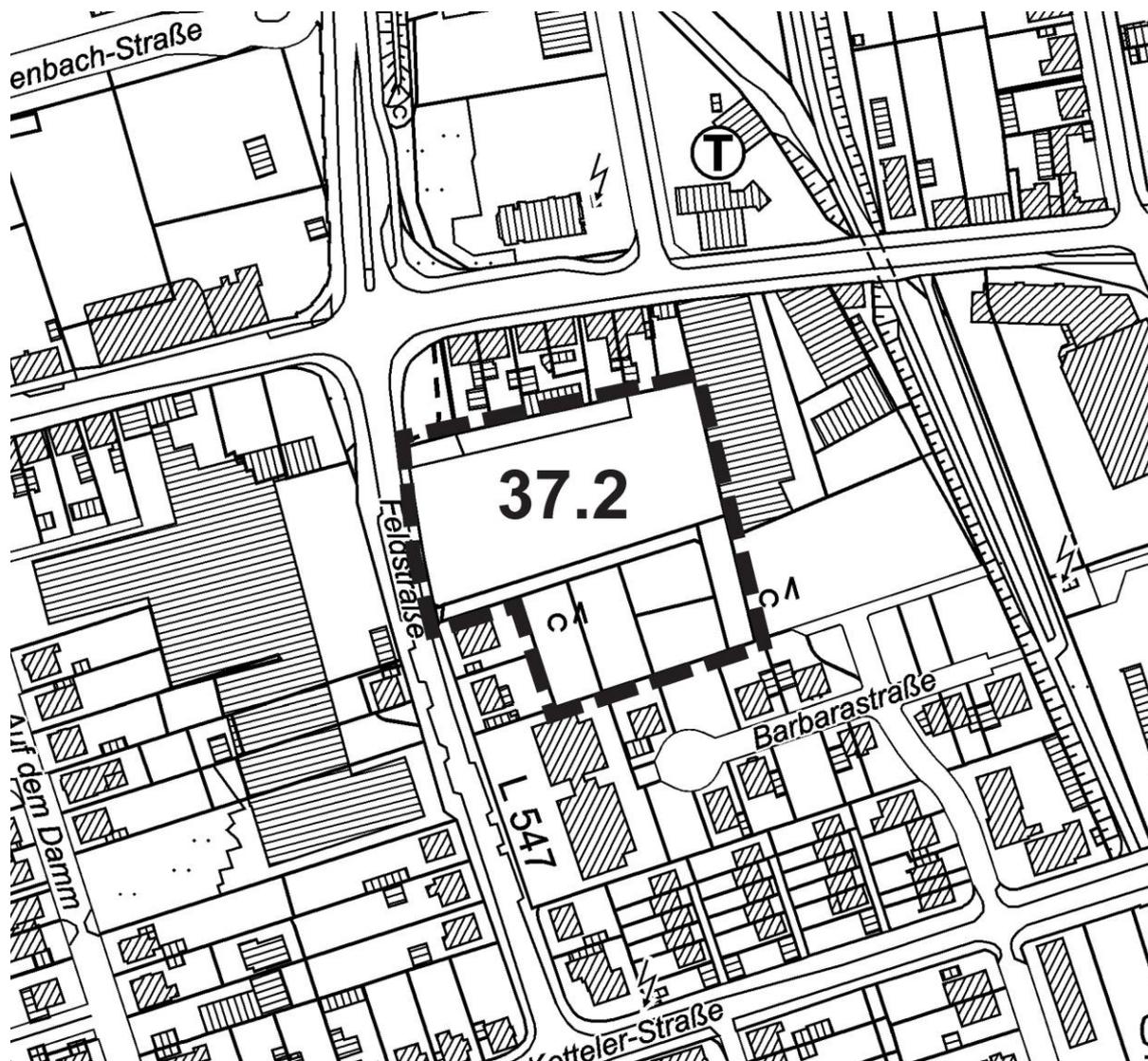
59227 Ahlen, 07.09.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Stephanie Kosbab  
Erste Beigeordnete

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 37.2 „Wohnbebauung an der Feldstraße“**  
**B. Öffentliche Auslegung**



**A.** Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 gemäß § 2 (1) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 „Wohnbebauung an der Feldstraße“ beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

**B.** Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.09.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 „Wohnbebauung an der Feldstraße“ beschlossen.

Der 9.107 m<sup>2</sup> Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 umfasst in der Gemarkung Ahlen Flur 25 die Flurstücke 701 und 702 (14 m<sup>2</sup> städtische Fläche), 703 (ehemalige Parkplatzfläche), 630 sowie die Flurstücke 116 bis 120.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 703 in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzungen der städtischen Parkanlage sowie der Grundstücke Beckumer Straße 108, 110, 112, 114, 116 und 118 bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Beckumer Straße 120.

Im Osten: In südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Beckumer Straße 120 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 120.

Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 782, 781, 780 und 779 bis zur östlichen Begrenzung des Grundstückes Feldstraße 15.

Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Grundstücke Feldstraße 15 und 13. In westliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes Feldstraße 13 weiter an der östlichen Begrenzung der Feldstraße bis zum Ausgangspunkt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37.2 "Wohnbebauung an der Feldstraße" mit Begründung liegt in der Zeit vom

### **19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37.2 "Wohnbebauung an der Feldstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 07.09.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

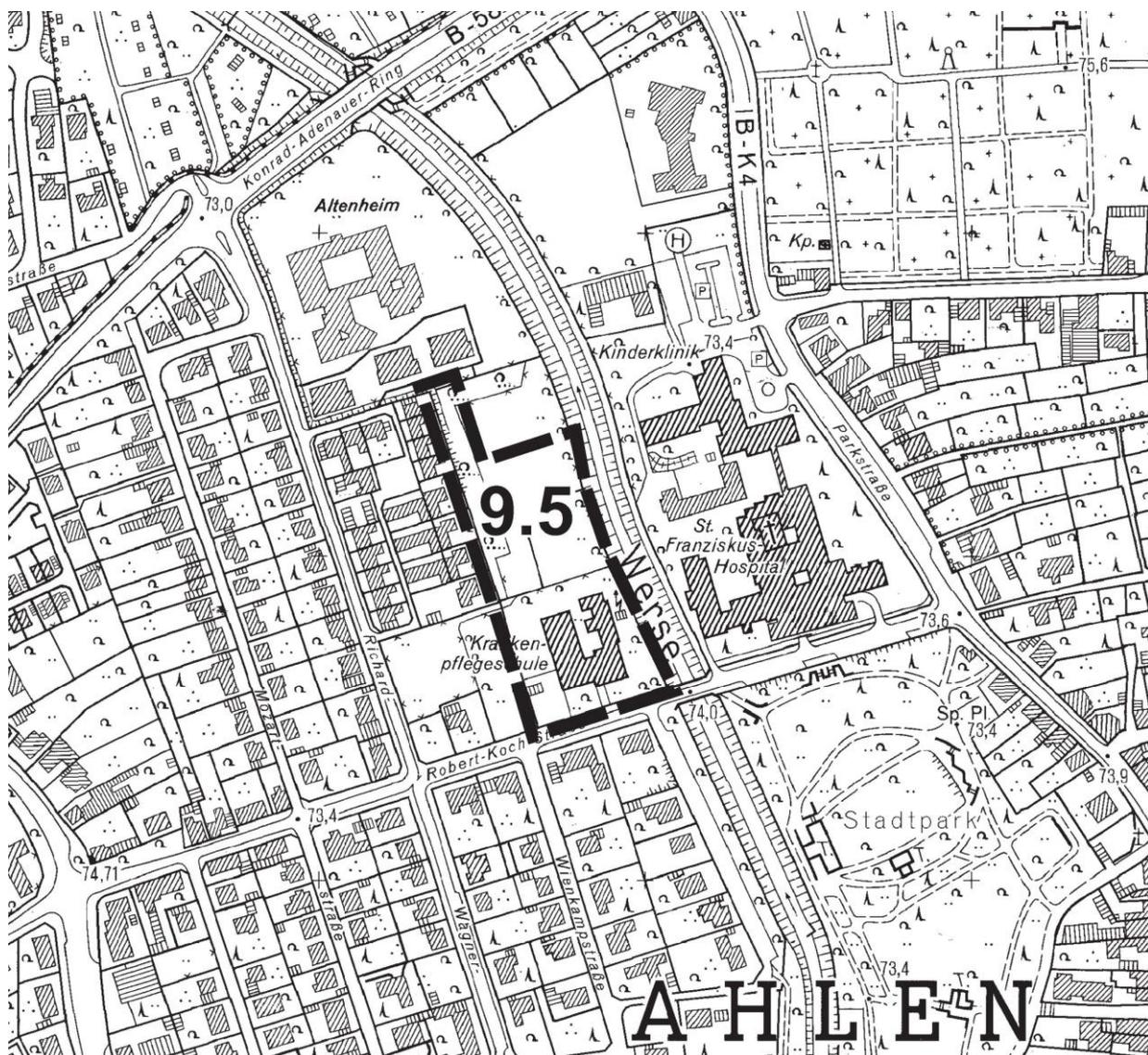
gez.

Stephanie Kosbab

Erste Beigeordnete

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## **A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ B. Öffentliche Auslegung**



**A.** Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 gemäß § 2 (1) die Aufstellung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ beschlossen

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

**B.** Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.09.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ beschlossen.

Der ca. 12.476 qm große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 „Erweiterung der Krankenpflegeschule“ umfasst die Flurstücke 127, 128, 1367, 1177, 1558 und 1559 aus Flur 2 der Gemarkung Ahlen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nordöstlichen Grenzstein des Grundstücks Josef-Lanner-Straße 16 ca. 15 m entlang der südlichen Begrenzung der Josef-Lanner-Straße in östlicher Richtung, rechtwinklig abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1557 bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt und rechtwinklig abknickend in östlicher Richtung bis zur öffentlichen Fläche entlang des Werseverlaufs.
- Im Osten: Entlang der westlichen Begrenzung der öffentlichen Fläche (Flurstücke 1130, 1192 und 126 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 126.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 1342 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1509.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Robert-Koch-Straße 39, Richard-Wagner-Straße 3, 6, 9, 12 und Josef-Lanner-Straße 13-16 bis zum Ausgangspunkt

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine notwendige Erweiterung der bestehenden Einrichtung (Krankenpflegeschule) geschaffen werden, um dem steigenden Bedarf an Pflegekräften in Ahlen und der Region durch Erhöhung der Ausbildungskapazitäten Rechnung zu tragen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 "Erweiterung der Krankenpflegeschule" mit Begründung liegt in der Zeit vom

**19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9.5 "Erweiterung der Krankenpflegeschule" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 07.09.2022

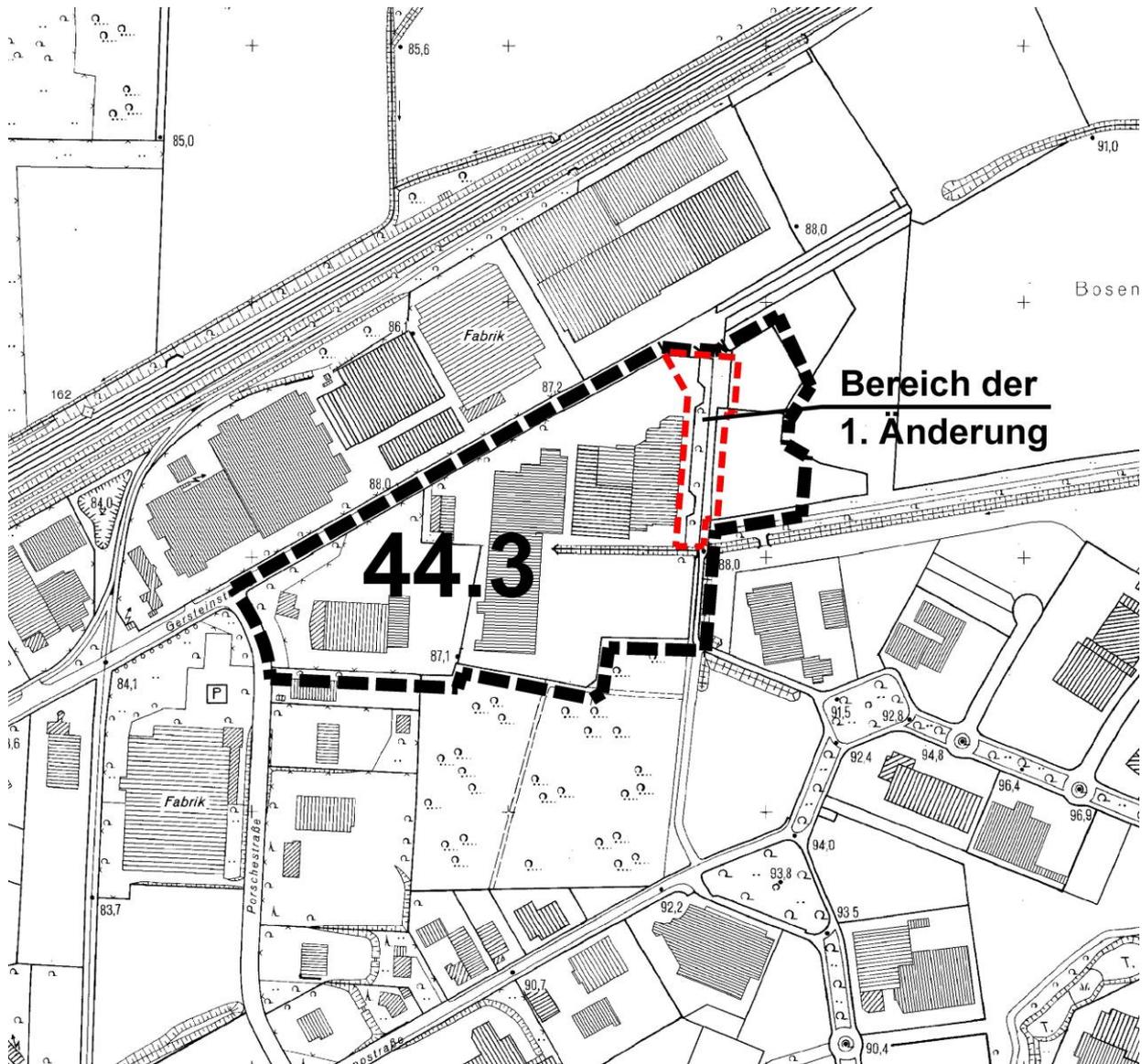
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Stephanie Kosbab  
Erste Beigeordnete

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## **A. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“**

### **B. Öffentliche Auslegung**



**A.** Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 2 (1) die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“ beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

**B.** Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.09.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung nach Süden erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 16 die Flurstücke 88, 89 tlw., 98, 99., 100 tlw., 101 tlw., 109, 142 tlw., 147, 148, 149 und 150 tlw. und aus Flur 309 das Flurstück 264 tlw.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung definiert sich über folgende Abgrenzung:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Wendeanlage am Ende der Gersteinstraße und deren gradlinige Verlängerung in östlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 142 (Betriebsparkplatz der Firma Geringhoff).

Im Osten: In südlicher Richtung entlang der Begrenzung der überbaubaren Flächen der Flurstücke 142 und 101 und in gradliniger Verlängerung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 101, von dort gradlinig in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des öffentlichen Fuß- und Radweges (Verbindung des Natur- und Gewerbepark Olfetal mit der Gersteinstraße), in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Fuß- und Radweges bis zur nördlichen Grenze des Flurstück 490 aus Flur 309.

Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 490, 489 und 461 bis zur östlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 264 aus Flur 309.

Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 264 aus Flur 309 sowie 89 und 150 aus Flur 16 bis zur Gersteinstraße.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“ werden als Ausgleichsflächen festgesetzte Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überplant. Der ökologische Ausgleich im Umfang von 4428 ökologischen Werteinheiten erfolgt über den Flächenpool Lippeaue Teil II der Stadt Ahlen (Gemarkung Ahlen, Flur 120, Flurstück 47).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

**19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.3  
"Standort Geringhoff" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 07.09.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Stephanie Kosbab  
Erste Beigeordnete

## **Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung eines Teilstücks der Gersteinstraße und eines Teilstücks des öffentlichen Fuß- und Radwegenetzes im Natur- und Gewerbe- park Olfetal**

gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30.01.1996, in der Fassung vom 04.10.2021:

Als Trägerin der Straßenbaulast beabsichtigt die Stadt Ahlen das südliche Teilstück der Gersteinstraße ausgehend von dem Wendebereich am östlichen Ende der Gersteinstraße und ein Teilstück des öffentlichen Fuß- und Radwegenetzes im Natur- und Gewerbepark Olfetal zwischen der Gersteinstraße und der Kruppstraße einzuziehen. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke der Gemarkung Vorhelm, Flur 16, Flurstücke 99 tlw., 100 tlw. und 101 tlw.

Der vorgenannte Straßenabschnitt der Gersteinstraße dient heute vorrangig der Erschließung des Betriebsparkplatzes der Firma Carl Geringhoff GmbH & Co. KG und bisher unbebauter Industrieflächen. Weiterhin ermöglicht der vorgenannte Straßenabschnitt den Anschluss an das öffentliche Fuß- und Radwegenetz.

Das Unternehmen Geringhoff beabsichtigt eine Vereinigung des Produktionsstandortes Gersteinstraße Nr. 18 mit dem Betriebsparkplatz und bisher unbebauter Industrieflächen zu einem zusammenhängenden Betriebsgelände, um am Standort weiter expandieren zu können. Das Erweiterungsvorhaben der Firma Geringhoff bedingt die Aufgabe der o.g. öffentlich gewidmeten Straßenabschnitte. Mit der beabsichtigten Zusammenführung der Gewerbegrundstücke verliert das südliche Teilstück der Gersteinstraße an Bedeutung als öffentliche Erschließung, da dieses zukünftig – nach entsprechendem Erwerb der Flächen – ausschließlich Betriebsflächen der Firma Geringhoff erschließt (und für die öffentliche Erschließung des Standortes entbehrlich ist).

Um die gute Vernetzungsqualität des Natur- und Gewerbeparks Olfetal für den Fuß- und Radverkehr aufrecht zu erhalten, soll der zu überplanende Fuß- und Radweg ca. 150 m nach Osten verlegt bzw. am Rand des Natur- und Gewerbeparks neu hergestellt werden. Mit der Verlegung des Fuß- und Radweges verliert das heutige ca. 100 m lange nord-süd-verlaufende Teilstück des bestehenden Fuß- und Radweges an Bedeutung für die fußläufige und fahrradbezogene Vernetzung im Natur- und Gewerbepark Olfetal.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Betriebserweiterung der Firma Geringhoff werden im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 44.3 „Standort Geringhoff“ geschaffen.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Ahlen hat vor diesem Hintergrund die Verwaltung mit Beschluss vom 07.06.2022 beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Einziehung und Veräußerung der o.g. Straßenabschnitte durchzuführen.

Planunterlagen zur Einziehung der betroffenen Straßenabschnitte und zu den verkehrsplanerischen Begleitmaßnahmen können ab sofort im Baudezernat der Stadt Ahlen, Südstr. 41, 59227 Ahlen, in den Schaukästen im 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Vereinbarung von Terminen ist möglich unter Tel. 02382 / 59 – 528.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können schriftlich oder zur Niederschrift bei vorgenannter Stelle erhoben werden. Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Beschluss des Ausschusses für Ordnung, öffentliche Einrichtungen, Digitalisierung und

Anregungen über die Einziehung der o.g. ursprünglichen Straßenabschnitte herbeizuführen. Dieser wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW in Verbindung mit § 22 der Hauptsatzung der Stadt Ahlen öffentlich bekannt gemacht.

Ahlen, den 07.09.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Stephanie Kosbab  
Erste Beigeordnete